

Gemeinde Halstenbek, 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Schützenplatz“ Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. IHK, Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 02.07.2019
2. Stadt Pinneberg, Schreiben vom 02.07.2019
3. AZV Südholstein, Schreiben vom 01.07.2019
4. Vorsitzende des Jugendbeirates, Schreiben vom 08.07.2019
5. Gemeinde Rellingen, Schreiben vom 11.06.2019
6. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein; Schreiben vom 02.07.2019
7. Tiefbauabteilung – Halstenbek, Schreiben vom 20.06.2019
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.06.2019
9. Schleswig-Holstein Netz AG, Team Uetersen, Schreiben vom 12.06.2019
10. Hamburger Verkehrsverbund GmbH HVV, Schreiben vom 06.06.2019
11. Gemeinde Halstenbek, Fachbereich Bauen und Umwelt, Schreiben vom 07.06.2019

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 06.06.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis ist in der Begründung enthalten.</p>

5. GMSH, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht, Schreiben vom 19.06.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Be- lange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 24.06.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisa- tion/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel un- tersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt.</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zurzeit sind keine Tiefbaumaßnahmen geplant. Vor Beginn etwaiger Bau- maßnahmen wird der Hinweis berücksichtigt.</p>

7. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 04.07.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Be- denken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. weitergehend geprüft.

8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Schreiben vom 05.07.2019**Zusammenfassung der Äußerung**

Durch die - 21. Änderung des FNP - werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.07.2019**Zusammenfassung der Äußerung****Untere Bodenschutzbehörde:**

Die Gemeinde Halstenbek hat die 21. Änderung des F-Planes „Bogenplatz-Osterbrookweg“ in der Beteiligung TöB 4-1.

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgenden Hinweise werden berücksichtigt.



21. Änderung F-Plan 04.07.2019



Luftbild von 2006 Bodenbewegungen für Überdachung Schießstand

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.07.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Plangeltungsbereich der 21. Änderung des F-Planausweis ist gemäß BBodSchV untersuchen zu lassen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf dem Gelände belasteter Boden aus den Wällen/ Kugelfangereichen des ehemaligen offenen Schießplatzes abgelagert wurde. Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Vorlage des Untersuchungsberichtes kann im Rahmen der Abwägung bewertet werden, ob die geplante Ausweisung erfolgen kann.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die orientierende Schadstoffuntersuchung und Gefährdungsabschätzung liegt nunmehr vor und wird als Anlage in die Begründung aufgenommen. Sie wurde durch die Ingenieurgesellschaft Baugrund Kuhrau, Bargteheide (11/2020) im Auftrag der Gemeinde Halstenbek erstellt und kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>„Der Eingangs formulierte Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung durch den Parameter Blei hat sich mit den vorliegenden Untersuchungen für einen rund 1.000 m² großen Teil der Fläche (Teilfläche 1) bestätigt. Für die übrigen insgesamt rund 2.200 m² großen Grundstücksteile der Teilfläche 2, Teilfläche 3 und Teilfläche 4 liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder schädliche Gewässerveränderungen vor. Hier besteht kein Handlungsbedarf.</p>

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.07.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Begründung

Auf dem Luftbild von 1968 ist der offene Schießstand, der 1966 errichtet wurde, zu erkennen. Des Weiteren ist auf dem Luftbild von 1968, für die aktuell ausgewiesene Sondergebietsfläche, eine vegetationslose „Bodenfläche“ zu erkennen. Im Luftbild von 1980 ist eine, gegenüber der Fläche von 1968, größere „Bodenfläche“ mit niedrigem Bewuchs zu erkennen. Auf dem Luftbild von 2006 ist dieser Bereich wieder „vegetationslos“ und mit Fahrspuren überzogen zu erkennen. Die Einwallung des Schießstandes ist für den Hallenneubau 2006 beseitigt worden. Auf dem Luftbild 2015 ist die Fläche wieder vegetationslos und mit Fahrspuren zu erkennen.

Geplant ist die Errichtung eines Bogenschießplatzes, mit einer Rasenabdeckung. Die in dem Bundes-Bodenschutzgesetz definierten „Bodenfunktionen“ werden, solange keine Versiegelungen erfolgen, durch diese Art der Nutzung nur geringfügig beeinträchtigt. Daher verzichtet die untere Bodenschutzbehörde für die 21. Änderung des F-Planes auf eine entsprechend Zusammenstellung des Schutzgutes Boden entsprechend nachfolgend benannten Checklisten.

Für eine angemessene Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren hat die LABO „Anforderungen des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren“, „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ entwickelt.

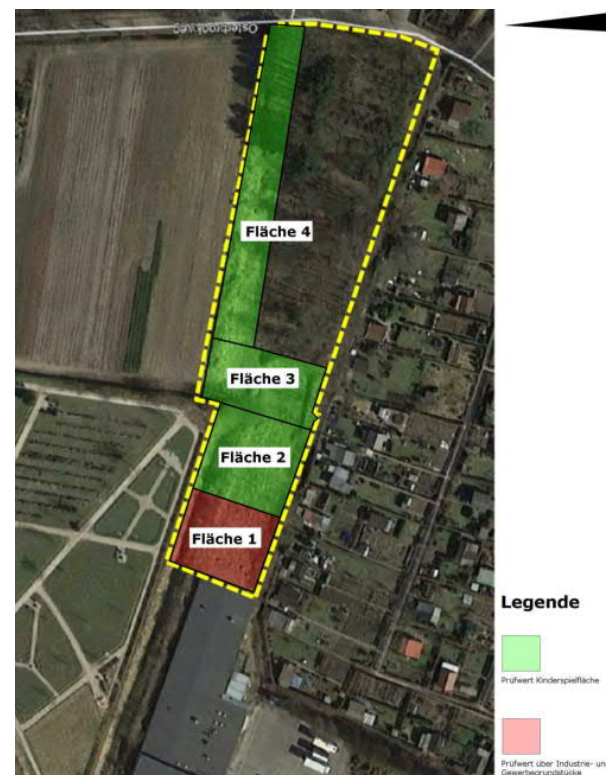
Die Checklisten sollen zum einen vom Planungs-/ bzw. Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Ingenieurbüros genutzt werden, um die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Detaillierungsgrad transparent darzustellen und zum anderen, eine einfache Prüfung der Vollständigkeit durch die Bodenschutzbehörden unterstützen. Die Checklisten dienen der Prüfung der Berücksichtigung der Anforderungen des Bodenschutzes und dazu verfügbarer Daten auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen. Neue Anforderungen werden damit nicht geschaffen.

Untere Wasserbehörde/ Oberflächenwasser:

Die 21. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden.

Abwägungsvorschlag

Abb. Untersuchte Flächen



Die im Gutachten beschriebenen Sicherungsmaßnahmen werden vor Aufnahme der Nutzung als private Grünfläche „Schützen-sport“ umgesetzt umso den beschriebenen bauleitplanerische Konflikt zu lösen.

Die Teilfläche 1 wird im Flächennutzungsplan (Planzeichen 15.12) als schädliche Bodenveränderung gekennzeichnet. Für nähere Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.

Die Dokumentation muss der Gemeinde Halstenbek und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.07.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete Der Änderungsbereich liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Es ergeben sich keine Anmerkungen.</p> <p>Untere Wasserbehörde - Grundwasser <u>Grundwasser</u> Keine Anmerkungen</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Keine Anmerkungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Gemeindewerke Halstenbek, Schreiben vom 25.06.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im beschriebenen Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeindewerke Halstenbek (insbesondere die verrohrte Ballerbek) und daher sind folgende Dinge zu klären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung der Zuwegung. Eine Befahrung der Leitungstrassen ist seit längeren unmöglich. Im Störfall kann dort nicht gearbeitet werden. Ein befahrbarer Weg war bereits vorhanden, ist jedoch inzwischen zugewuchert. Es muss daher ein Rückschnitt erfolgen. 2. Eintragung von Grunddienstbarkeiten für die Leitungen auf dem Gelände des Schützenvereins zu Gunsten der Gemeinde / Gemeindewerke sollten dringend nachgeholt werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und außerhalb der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens weitergehend geprüft. Die Eintragung von Grunddienstbarkeiten kann nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Die Gemeinde prüft den Sachverhalt außerhalb des Verfahrens.</p>

10. Gemeindewerke Halstenbek, Schreiben vom 25.06.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>3. In der Zeichnung des Geltungsbereiches ist im „Waldbereich“ keine Zuwegung der Leitungstrassen erkennbar. Hier müsste die Zeichnung dahingehend angepasst werden, das erkennbar ist, dass das Flurstück 79/22 nicht im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt.</p> <p>4. Ein Teil der laut Planzeichnung ausgewiesenen Flächen sind im Alkis als Flächen für Gewässer der zweiten Ordnung ausgewiesen. Klassifizierung nach Wasserrecht. Ist hier eine Änderung der Flächennutzung überhaupt möglich? Zur Verdeutlichung haben wir in der Anlage unsere Bestandspläne beigelegt.</p>	<p>Die Äußerung wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens weitergehend geprüft. Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine parzellengenauen Aussage. Weiterhin wird auf die Abwägung zuvor verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Der Verlauf der Ballerbek wird nunmehr in der Planzeichnung als Wasserfläche gemäß (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB) dargestellt. Wie bereits beschrieben, trifft der F-Plan keine parzellengenauen Aussage.</p>

C. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.06.2019 – 12.07.2019. Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, Bauverwaltung 1. Obergeschoss, Zimmer- Nr. 42 keine Stellungnahmen abgegeben.

Darüber hinaus konnten die Stellungnahmen auch über das Portal BOB-SH unter folgendem Link <https://www.bob-sh.de> abgegeben werden. Die Informationen können ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Halstenbek www.halstenbek.de abgerufen werden. Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben worden